

§ 23 Stmk. FischG 2000 Behörden und Verfahren

Stmk. FischG 2000 - Steiermärkisches Fischereigesetz 2000

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1) Behörde ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde.
2. (2) Erstreckt sich ein Fischwasser über mehrere politische Bezirke, so ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Amtsbereich der größte Teil des Fischwassers gelegen ist.
3. (3) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben in fischereiwirtschaftlichen Fragen, soweit es die Art und der Umfang des Gegenstandes erfordern, nach Anhörung eines sachverständigen Fischereiberechtigten vorzugehen.
4. (4) Die sachverständigen Fischereiberechtigten sind von der Landesregierung über Vorschlag des Landesfischereiverbandes für einen Zeitraum von fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, haben jedoch Anspruch auf Reisegebühren nach dem Stmk. Landesreisegebührengesetz.
5. (5) Voraussetzung für die Bestellung zum sachverständigen Fischereiberechtigten ist die Absolvierung eines vom Landesfischereiverband veranstalteten Fachausbildungskurses. Über die Kursabsolvierung ist vom Landesfischereiverband eine Bescheinigung auszustellen. Nach Absolvierung des Fachausbildungskurses ist längstens alle fünf Jahre ein vom Landesfischereiverband veranstalteter Fortbildungskurs zu besuchen. Im Fall einer Wiederbestellung darf der Fachausbildungskurs oder der Fortbildungskurs nicht länger als fünf Jahre zurückliegen. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Vorschriften erlassen, insbesondere über
 1. 1. die Anmeldung zum Fachausbildungskurs,
 2. 2. Inhalt und Umfang des Fachausbildungskurses,
 3. 3. die Anmeldung zum Fortbildungskurs,
 4. 4. Inhalt und Umfang des Fortbildungskurses,
 5. 5. die Ausstellung von Kursbescheinigungen und
 6. 6. die Höhe der Kursbeiträge.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 78/2005, LGBl. Nr. 87/2013, LGBl. Nr. 52/2014, LGBl. Nr. 91/2024

In Kraft seit 01.06.2025 bis 31.12.9999